

S a t z u n g
zur Regelung von Fragen
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1
Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 3).

§ 2
Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - b) den Bau- und Umweltausschuss –zugleich Werkausschuss gemäß Art. 95 GO für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu“ - , bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuss bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Der zweite Bürgermeister führt den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss.
- (3) Die Ausschüsse beschließen in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse), soweit nicht der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§§ 4 und 5 der Geschäftsordnung). In Angelegenheiten, in denen der Stadtrat zur Entscheidung zuständig ist, erfolgt auch die Vorberatung im Stadtrat.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3
**Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder
und der ehrenamtlichen Ortssprecher**

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

§ 4
Erster Bürgermeister, weitere Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit. Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 5
**Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder
und der ehrenamtlichen Ortssprecher**

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung. Sie besteht aus einem Grundbetrag und aus einem Sitzungsgeld.
- (2) Der Grundbetrag beläuft sich auf 76,-- Euro im Monat. Damit sind auch die Fraktionssitzungen mit abgegolten.
- (3) Das Sitzungsgeld beträgt je 40,-- Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses. .
- (4) Die Entschädigung nach den Absätzen 2 und 3 erhöht oder verringert sich in demselben Vom-Hundert-Satz und ab dem gleichen Zeitpunkt, in dem und ab dem sich die Grundgehälter der Besoldungsgruppe A einheitlich ändern. Die sich dabei ergebenden Beträge werden bis 0,49 Cent auf volle Euro ab- und von 0,50 Cent an auf volle Euro aufgerundet.
Eine im jeweiligen "Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern" oder einer entsprechenden Rechtsvorschrift eventuell vorgesehene sog. Einmalzahlung bleibt unberücksichtigt. Grundlage für nachfolgende Erhöhungen ist der nach Satz 2 ermittelte Betrag.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 6
Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden und Referenten

- (1) Die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten neben der Entschädigung nach § 5 einen weiteren Grundbetrag von monatlich 62,-- Euro

- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, die Referenten sind, erhalten neben den Entschädigungen nach den §§ 5 und 6 Abs. 1 eine zusätzliche monatliche Entschädigung von 42,-- Euro.
- (3) § 5 Abs. 4 ist auf die Entschädigungen nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 7 Reisekostenvergütung

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und die ehrenamtlichen Ortssprecher erhalten für die im Auftrag des Stadtrates, eines Ausschusses oder des 1. Bürgermeisters ausgeführten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Dabei werden Fahrtkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppe A 12 erstattet. Die Reisekostenvergütung durch die Stadt entfällt, wenn dem Stadtratsmitglied oder dem Ortssprecher aus einem Dienstverhältnis oder aus einem anderen Rechtsgrund ein Anspruch gegen Dritte auf Erstattung von Reisekosten zusteht.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und die ehrenamtlichen Ortssprecher erhalten außerdem eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 4,- - Euro pro Plenar- und Ausschusssitzung, wenn sie zwischen dem Sitzungslokal und ihrem Wohnsitz eine Entfernung von mehr als 5 km einfacher Wegstrecke zurückzulegen haben.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 17.5.2002 außer Kraft.

Immenstadt, den 19.05.2008
STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU
gez.

Armin Schaupp
1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu, Nr. 22 vom 27.05.2008 amtlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderungssatzung vom 14. April 2009, wurde im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 21.04.2009, Nr. 17, amtlich bekannt gemacht.